

RS Lvwg 2018/1/25 LVwG-1-698/2017-R3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.01.2018

Norm

AVRAG 1993 §7i Abs1

VStG §20

Rechtssatz

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung lagen bei gegenständlicher Übertretung nach§ 7i Abs 1 AVRAG vor, da der Beschwerdeführer – mit Ausnahme des Arbeitsvertrages/Dienstzettels – sämtliche Unterlagen übermittelt hat und die VGKK eine Anzeige wegen Unterentlohnung erstattet hat; die VGKK war offensichtlich in der Lage, mit den übermittelten Dokumenten eine derartige Anzeige zu erstatten.

Schlagworte

Nichtvorlage von Lohnunterlagen, außerordentliche Strafmilderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2018:LVwG.1.698.2017.R3

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg Lvwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>